

Stiefel 111

## Vertrag

zwischen den Politischen Gemeinden Rütli und Dürnten über die Reinigung des  
im Dorfteil Tann anfallenden Abwassers aus Tann und Ober-Dürnten

### Art. 1

Die Gemeinde Rütli räumt der Gemeinde Dürnten das Recht ein, das im Dorfteil Tann von Ober-Dürnten und Tann anfallende Abwasser der zentralen Kläranlage im Gruebensteg zuzuleiten. Die Abnahmepflicht der Gemeinde Rütli ist auf Einwohnergleichwerte ( $\approx 30$  l/s) beschränkt. Bei Regenwetter darf der Zufluss aus der Regenwasserkläranlage Tann 150 l/s nicht übersteigen; für die entsprechende Regulierung ist die Gemeinde Dürnten verantwortlich.

Für die nach Rütli zu entwässernden Kanalisationsgebiete sind die vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojekte von Tann und Ober-Dürnten maßgebend.

### Art. 2

Die Gemeinde Rütli übernimmt das Abwasser von Tann an der Gemeindegrenze Rütli/Dürnten nach der Kanalisationsüberführung über die Jona.

Die beiden Gemeinden erstellen die auf ihrem Gebiet für die Zuleitung bzw. Abnahme des Abwassers erforderlichen Bauwerke auf eigene Rechnung. Insbesondere erstellt die Gemeinde Rütli einen hinreichend dimensionierten Sammelkanal zwischen dem projektierten Regenauslaß bei den Gemeindewerken Rütli und dem geplanten Regenauslaß beim Gruebensteg.

Jede Gemeinde besorgt den Unterhalt und die Erneuerung ihrer Bauwerke auf eigene Kosten.

### Art. 3

Die Gemeinde Rütli erstellt im Gruebensteg eine für 12'000 Einwohnergleichwerte (wassermengenmäßig) dimensionierte, mechanisch-biologische Kläranlage.

Diese Anlage ist gemäß einem auf Grund des Vorprojektes des Ingenieurbüros H. Meier und O. Schulthess, Rütli, vom 15. März 1955 bearbeiteten und von den zuständigen kantonalen Behörden genehmigten Projekt auszuführen.

Die Anlage steht im Eigentum der Gemeinde Rütli.

### Art. 4

Die Gemeinde Dürnten entrichtet der Gemeinde Rütli an den Bau, bzw. für die Abnahme und die Klärung des Abwassers einen einmaligen Beitrag.

Dieser bemißt sich wie folgt:

- a) 25 Prozent der tatsächlichen Bau- und Projektierungskosten (inkl. Landerwerb-Gebühren, Vorarbeiten, Sondierungen usw.) der Kläranlage (inkl. Feinentsorgung mit Regenwasser-Kläranlage und Ablaufkanal).
- b) 10 Prozent der tatsächlichen Bau- und Projektierungskosten des Hauptsammelkanales nach dem Regenauslaß bei den Gemeindewerken Rütli bis zur Feinentlastung bei der Kläranlage, verstanden als Entschädigung für die Größen-dimensionierung dieses Hauptsammelkanales.

### Art. 5

Die Bau- und Projektierungskosten der Kläranlage und des Hauptsammelkanales gemäß Artikel 4 sind je einem besonderen Baukonto zu belasten. Die Staatsbeiträge sind den Gemeinden an ihr Betreffnis separat auszurichten, nicht aus-geschiedene Staatsbeiträge sind wie allfällige weitere aus dem Bau sich erge-bende Einnahmen dem betreffenden Baukonto gutzuschreiben.

Gemeinde Dürnten hat nach Maßgabe des Baufortschrittes Teilzahlungen à la carte Ihrer einmaligen Beiträge zu entrichten. Die Restzahlungen werden einen Monat nach Erstellung der Schlußabrechnung fällig.

Art. 6

Die Gemeinde Rütli besorgt den Betrieb und die Wartung der zentralen Kläranlage und führt hierüber eine besondere Rechnung (Ausgaben für Wartung, Versicherung, Reinigung, elektrische Energie, Schmiermittel und andere Aufwendungen, jedoch ohne allgemeine Verwaltungskosten; Einnahmen aus der Abgabe von Klärschlamm, Gas usw.). An den Nettobetriebskosten, sowie an Anschaffungen, Reparaturen und Erneuerungen beteiligt sich die Gemeinde Dürnten mit 25 Prozent. Die Gemeinde Rütli hat ihr hierüber alljährlich bis spätestens 15. Februar detaillierte Rechnung zu stellen. Die jährlichen Rechnungen sind innert Monatsfrist zu begleichen.

Art. 7

Die Gemeinde Dürnten hat vor dem Anschluß an die Kläranlage Rütli Vorschriften über die Entwässerung der Gemeindeteile von Tann und Ober-Dürnten zu erlassen, die der Sicherung der Zulaufkanäle und der Kläranlage Rechnung tragen. Den an die Kläranlage angeschlossenen Kanalsationen der beiden Gemeinden dürfen keine schädlichen Abwässer (wie Gifte, Säuren, Laugen usw.) und keine öligen, schlammigen und festen Stoffe zugeleitet werden. Nach erfolgtem Anschluß an die zentrale Kläranlage sind in beiden Gemeinden die privaten Hauskläranlagen auszuschalten. Die Umstellung auf die Schwemmkanalisation hat tunlichst, längstens aber innert drei Jahren seit dem Anschluß an die Kläranlage zu erfolgen.

Art. 8

Vorbehältlich höherer Gewalt oder vorübergehender Betriebsunterbrüche und Störungen ist die Gemeinde Rütli verpflichtet, dafür besorgt zu sein, daß sich ihre Kläranlage jederzeit in gebrauchsfähigem Zustand befindet und daß alles aus Tann vertragsgemäß anfallende Abwasser technisch einwandfrei geklärt und gereinigt wird.

Art. 9

Die beiden Gemeinden sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die ihnen zufolge Mißachtung von Bestimmungen dieses Vertrages und der geltenden Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften entstehen sollten.

Bei Fischschäden, verursacht infolge Vergiftung durch Abwässer, haftet die Gemeinde Rütli mit  $\frac{3}{4}$  und die Gemeinde Dürnten mit  $\frac{1}{4}$ , wenn die Herkunft des gleichen Abwassers nicht festgestellt, bzw. nachgewiesen werden kann.

Art. 10

Die beiden Gemeinden räumen sich gegenseitig das Recht ein, ihre Entwässerungsanlagen, soweit sie für diesen Vertrag in Betracht fallen, und die Kläranlage sowohl während des Baues als auch im Betrieb zu besichtigen.

Die Gemeinde Dürnten hat die Gemeinde Rütli über ihre Kanalisationsbauten rechtzeitig zu orientieren und ihr je ein Exemplar der Projekte und der Ausführungspläne zu überlassen. Die Gemeinde Rütli hat die Gemeinde Dürnten über den Bau des Hauptsammelkanales und der Kläranlage auf dem laufenden zu halten und ihr von größeren Ergänzungen, Reparaturen und Anschaffungen, an welche die Gemeinde Dürnten beitragspflichtig ist, rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Stimmberechtigte 2'233  
Eingegangene Stimmzettel 1'484  
Stimmbeteiligung 66,4 o/o  
Ja 1'210 Nein 223  
Ungültig 0 Leer 51

Art. 11

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

Aendern sich die Verhältnisse, unter denen dieser Vertrag abgeschlossen worden ist, erheblich, so kann jede Gemeinde, auch gegen den Willen des Partners, die Anpassung des Vertrages verlangen.

Kommt innert 2 Jahren keine Einigung zustande, so ist nach Artikel 12 zu verfahren

Art. 12

Allfällige Streitigkeiten zwischen den beiden Gemeinden aus diesem Vertrag sind, soweit hiefür nicht die ordentlichen Verwaltungsbehörden zuständig sind, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte von der Baudirektion des Kantons Zürich endgültig zu entscheiden.

Art. 13

Dieser Vertrag wird von den Gemeinderäten der beiden Gemeinden beidseits unter dem Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Stimmberechtigten abgeschlossen. Er tritt mit der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti zum Bau der zentralen Kläranlage und des Hauptsammelkanales und mit der Kostenteilung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Dürnten für die speziellen Leistungen gemäß Artikel 4 in Kraft.

Rüti ZH, den 4. März 1958

Dürnten, den 28. Februar 1958

Namens des Gemeinderates: Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Stiefel

Der Präsident: K. Huber

Der Gemeinderatsschreiber: Walder

Der Gemeinderatsschreiber: E. Kägi

**Aktenaufgabe:** Die umfangreichen Unterlagen liegen bis zum Abstimmungstag den Stimmberechtigten in der Gemeinderatskanzlei (Gemeindehaus, 2. Stock Büro 13) zur Einsicht auf.

Zudem wird die Vorlage anlässlich einer

## öffentlichen Versammlung

Mittwoch, den 25. November 1960, 20.00 Uhr, im Hotel Löwen.

noch besonders erläutert, wozu jedermann freundlich eingeladen ist.